

Straßenbauverwaltung: Staatliches Bauamt Regensburg

Straße: Bajuwarenstraße 2d Station: von_St2146_240_1,270_bis_St2146_240_2,820

Ort: 93053 Regensburg

St 2146

Sünching - Wörth a. d. Donau

Donaubrücke Wörth - Pfatter

PROJIS-Nr.:

Planfeststellung

- Unterlage zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls -
nach § 7 Absatz 2 UVPG

aufgestellt:



Baudirektor Berthold Schneider, Bereichsleiter Straßenbau

Regensburg, den 17.11.2023

Auftraggeber:
Staatliches Bauamt Regensburg
Bajuwarenstraße 2d
93053 Regensburg

Auftragnehmer:



Dr. Schober

Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH

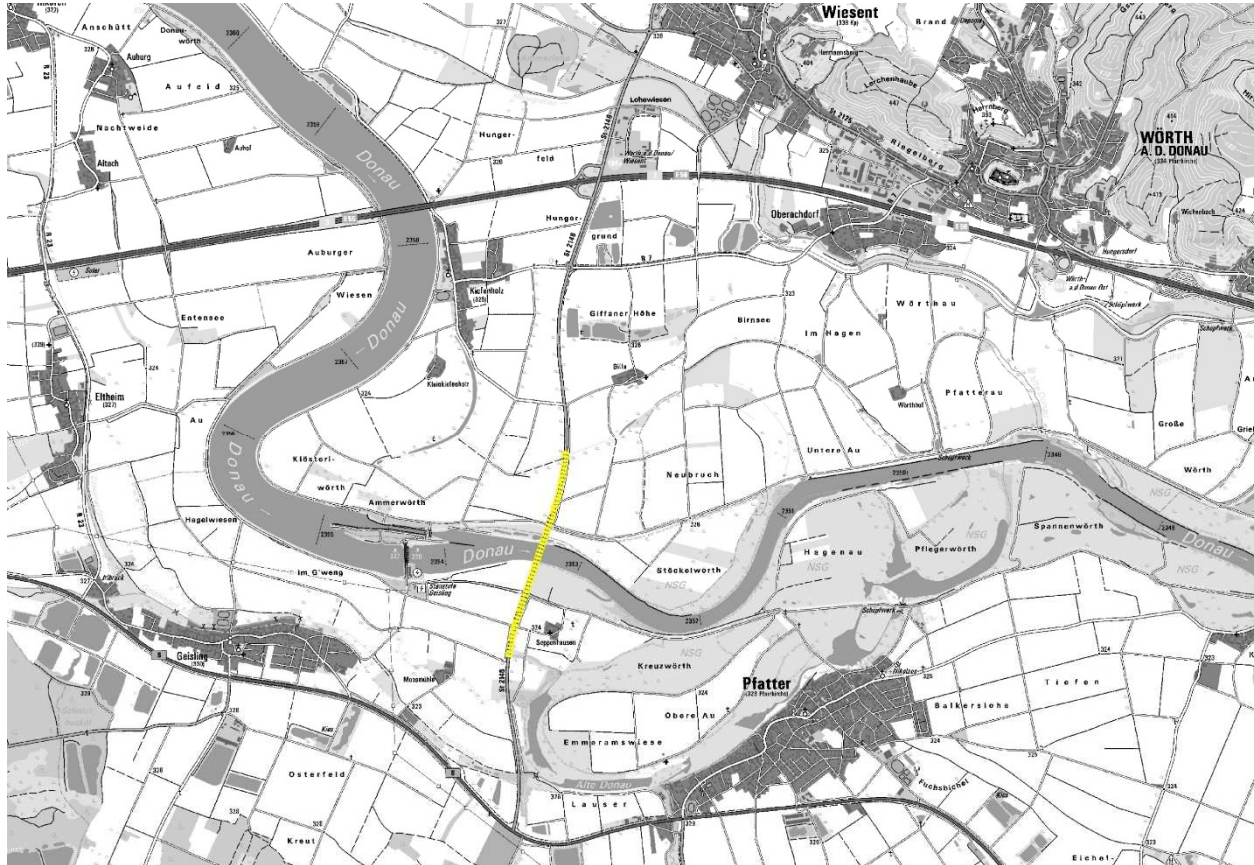
Kammerhof 6 • 85354 Freising • Germany
Tel.: +49 (0) 8161 30 01 • Fax: +49 (0) 8161 9 44 33
zentrale@schober-larc.de • www.schober-larc.de

Bearbeitung:
Dr. S. Schober
Dipl.-Ing. A. Pöllinger
Dipl.-Ing. (FH) M. Buck
M. Sc. J. Kühne

Freising, im November 2023

Vorbemerkung

In der folgenden Abbildung ist der hier gegenständliche Abschnitt der St 2146 mit einer gelben Linie gekennzeichnet.



Geobasisdaten © Bayerisches Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Nachfolgend sind die wesentliche Projektmerkmale kurz beschrieben. Alle Angaben stammen aus dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1).

Kurze Projektbeschreibung

Die Donaubrücke Wörth - Pfatter liegt im Zuge der Staatsstraße St 2146 Sünching - Wörth a. d. Donau und überspannt die Bundeswasserstraße Donau sowie die zum Teil unter Natur- und Landschaftsschutz stehenden Donauauen.

Die Staatsstraße St 2146 besitzt im Streckenabschnitt Sünching – Wörth eine große Bedeutung im Verkehrsnetz. Sie ist durch die AS Wörth/ Donau direkt an die BAB A3 angeschlossen und dient als offizielle Bedarfsumleitung für die BAB A3. Besonders hervorzuheben ist zudem, dass sich die nächsten Möglichkeiten zur Querung der Donau stromaufwärts bei Donaustauf und stromabwärts bei Straubing befinden, d. h. in ca. 20 km Entfernung. Die Strecke ist in dem Bereich als Bedarfsumleitung für die Autobahn A3 ausgewiesen.

Aufgrund des sehr schlechten Bauwerkszustandes als auch des unzureichenden statischen Lastniveaus ist das Brückenbauwerk zur Erneuerung vorgesehen. Das stark geschädigte Bestandsbauwerk von 1964 wird vollständig rückgebaut und durch ein neues Brückenbauwerk lagegleich ersetzt. Im Anschlussbereich zum Brückenbauwerkes werden Anpassungen an der bestehenden Staatsstraße St 2146 notwendig.

Technische Kurzbeschreibung

Die bereits vorhandene Strecken- und Verkehrscharakteristik wird grundsätzlich beibehalten, ebenso das nachgeordnete Wegenetz und die Radwege. Der Brückenneubau wird als Spannbetonbrücke mit Hohlkastenquerschnitt errichtet. Der neue Querschnitt der Staatsstraße St 2146 wird gemäß RAL 2012 für die Entwurfsklasse EKL 3 als RQ 11B festgelegt. Im Zuge des Ersatzneubaus der Donaubrücke wird auf dem Bauwerk einseitig ein Geh- und Radweg angeordnet. Die Stützweiten des Bestandsbauwerkes bleiben grundsätzlich beibehalten.

Um den Verkehr auf der St 2146 aufrecht zu erhalten, wird der Überbau des Ersatzneubaus in Parallellage zum Bestand auf Behelfsunterbauten hergestellt und anschließend in die Endlage verschoben. Die Herstellung erfolgt im Freivorbau. Während des Baus der Behelfsunterbauten und des Überbaus läuft der Verkehr planmäßig auf der Bestandstrasse weiter. Nach Fertigstellung erfolgt der Anschluss der St 2146 mittels Rampen an das Behelfsbauwerk und der Verkehr kann umgelenkt werden. Mit Inbetriebnahme der Behelfsumfahrung erfolgen der Rückbau des Bestandsbauwerkes und die Herstellung der Unterbauten für den Ersatzneubau. Grundsätzlich ist vorgesehen den Überbau der alten Brücke abschnittsweise abzutragen.

Zusätzlich zum Baufeld sind Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen für die Baudurchführung erforderlich, welche nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder rückgebaut und rekultiviert werden. Die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung dieser Flächen werden entsprechend den ökologischen Erfordernissen der Umgebung umweltschonend durchgeführt.

Entwässerung

Im Bereich der Donau wird das Straßenwasser gegenwärtig über Entwässerungsleitungen nach innen in die Brücke geführt und an Sammelrinnen angeschlossen. Diese Rinnen sind an Fallleitungen in den Flusspfeilern angeschlossen und entwässern am Pfeilerfuß ins Freie bzw. in die Donau. Auf der neuen Brücke wird das anfallende Fahrbahnwasser über Entwässerungsleitungen (zwei Entwässerungsstränge in Form von Sammellängsleitungen aus Edelstahl mit einem Rohrdurchmesser DN 200) aufgefangen und jeweils zur Nord- bzw. Südseite der Brücken geführt. Die Brückenentwässerung erfolgt über eine großflächige Versickerung unter dem Brückenbauwerk. Im Havariefall wird ein Bodenaustausch in den Versickerbecken vorgesehen. Entlang der Strecke werden örtlich bereits bestehende Rückhaltebereiche miteingebunden, bei Bedarf erweitert und im Ganzen nachhaltiger genutzt.

Natur- und Landschaftsschutz

Weite Bereiche des Landschaftsraumes um die Donaubrücke gelten aus Sicht des Landschafts- und Naturschutzes als rechtlich geschützt oder naturschutzfachlich bedeutsam. So ist im unmittelbaren Baubereich ein großflächiges Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet, geschützt nach europäischem Recht), ein großflächiges Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet, ebenfalls geschützt nach europäischem Recht), Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete (beide geschützt nach nationalem Naturschutzgesetz) sowie Biotopkartierung zu verzeichnen. Zudem dient das gesamte Gelände zwischen den Deichen vor den Widerlagern als Überschwemmungsgebiet der Donau.

Prüfkatalog für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 2 UVPG gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien

0.	Berücksichtigung der Vorbelastung bei Änderungsvorhaben (§ 9 UVPG)			
0.1	Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist? Falls ja, ist Gegenstand der Vorprüfung, ob <u>die Änderung</u> zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Zwischenzeitliche Änderungen des bestehenden Vorhabens ohne UVP sind nicht dem beantragten neuen Änderungsvorhaben zuzurechnen, gleichwohl aber zu berücksichtigen.	Nein X	Ja <input type="checkbox"/>	
0.2	Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist? Falls ja, ist Gegenstand der Vorprüfung, ob <u>die Änderung</u> erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Bei der Durchführung der Vorprüfung ist das bestehende Vorhaben ggf. einschließlich ohne UVP zugelassener früherer Änderungen zu berücksichtigen.	Nein X	Ja <input type="checkbox"/>	
1.	Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren) <input type="checkbox"/> Neubau X Um-/Ausbau		Art/Umfang	
1.1	Baulänge in km:	Ersatzneubau der Donaubrücke Wörth – Pfatter (Länge ca. 522 m) und Anpassungen an der bestehenden Staatsstraße St 2146 auf jeweils ca. 250 Meter beidseits des Brückenbauwerkes.		
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha:	ca. 5,7 ha bauzeitliche Inanspruchnahme ca. 1,87 ha Überbauung durch Böschungen und Straßenbegleitflächen		
1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	ca. 0,66 ha Netto-Neuversiegelung		
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³:	ca. 138.510 m³		
1.5	Anzahl der Ingenieurbauwerke:	1		
1.6	Geschätzte Dauer der Bauzeit:	Geschätzte Bauzeit 4 Jahre		
	Treten Merkmale (Wirkfaktoren) auf, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verursachen könnten? Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 1	Nein	Ja	Geschätzter Umfang Erläuterungen
1.7	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben	X	<input type="checkbox"/>	Keine vorhabenbedingte Veränderung zu erwarten.

1.8	Erhöhung der Lärmimmissionen	X	<input type="checkbox"/>	Keine vorhabenbedingte Veränderung der Lärm- und Schadstoffsituation im Vergleich zum Bestand zu erwarten.
1.9	Erhöhung der Schadstoffimmissionen	X	<input type="checkbox"/>	
1.10	Zusätzliche Zerschneidungswirkung	X	<input type="checkbox"/>	Nicht relevant, da es sich um einen Ersatzneubau an gleicher Stelle mit gleichen Abmessungen handelt.
1.11	Visuelle Veränderung	X	<input type="checkbox"/>	
1.12	Veränderung des Grundwassers	X	<input type="checkbox"/>	Gründung der Pfeiler tlw. im Grundwasserbereich; kein dauerhafter Grundwasserstau zu erwarten.
1.13	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	X	<input type="checkbox"/>	Punktuelle, bauzeitliche Eingriffe im Uferbereich der Donau im unmittelbaren Umfeld der Bestandsbrücke und kleinräumig Anpassung des Mündungsbereiches Altwasser nördliches Donauufer.
1.14	Einleitung von Straßenwasser in Gewässer	X	<input type="checkbox"/>	Auf der neuen Brücke wird das anfallende Fahrbahnwasser aufgefangen und jeweils zur Nord- bzw. Südseite der Brücken geführt. Das Niederschlagswasser wird unter bestimmten Voraussetzungen (Absperrung für Havariefall) in die Donau geleitet. Hierfür werden Absetzanlagen in Form von Absetzbecken vorgesehen.
1.15	Klimatische Veränderungen (z.B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderung des Kleinklimas am Standort)	X	<input type="checkbox"/>	
1.16	Rodung	X	<input type="checkbox"/>	Dauerhaft gehen Waldflächen mit einer Fläche von 126 m ² im Sinne des Art. 2 BayWaldG verloren (Rodung). Weiterhin werden Waldflächen während der Baumaßnahmen vorübergehend in Anspruch genommen. Es handelt sich um Flächen in einer Größenordnung von 805 m ² .
1.17	Sonstige Merkmale (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können:			

		- Bau von Leitungen	X	<input type="checkbox"/>	
		- Abfallerzeugung (z. B. belastete Böden, Teer)	X	<input type="checkbox"/>	
		- Rohstoffbedarf	X	<input type="checkbox"/>	
		- besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden)	X	<input type="checkbox"/>	
		- Abwicklung des Baubetriebes	X	<input type="checkbox"/>	
		- Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen während des Baus und des Betriebs	X	<input type="checkbox"/>	
		- Lärm-, Schadstoffemissionen während des Baus	X	<input type="checkbox"/>	
		- Erschütterungen	X	<input type="checkbox"/>	
		- Abrissarbeiten	X	<input type="checkbox"/>	Rückbau der Bestandsbrücke; Erarbeitung eines eigenen Rückbaukonzeptes;
		- andere, und zwar:	X	<input type="checkbox"/>	
	1.18	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten?	X	<input type="checkbox"/>	
	1.19	Können einige dieser Wirkungen grenzüberschreitend sein?	X	<input type="checkbox"/>	

Verbindlich vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen z. B. Lärmschutz, Regenrückhaltebecken, Querungshilfen:

Landschaftspflegerische Maßnahmen (siehe auch Unterlage 19.1.1)

- 1V Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen
- 2V Schutz von Lebensstätten und Biotopen
- 3V_{FFH} Schutz der Fließgewässer und Ufer
- 4V_{FFH} Schutz des Dunklen Wiesenknopf- Ameisenbläulings
- 5V_{FFH} Schutz von Fischen und anderen aquatischen Organismen
- 6V Schutz von Reptilien
- 7V Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Biotop- und Gehölzflächen (inkl. Ufersäume)
- 8G Neugestaltung der Straßenbegleitflächen

Straßenbautechnische Maßnahmen (siehe auch Unterlage 1)

- Ersatzneubau der Brücke erfolgt in gleicher Lage und die flächigen Eingriffe werden auf ein Mindestmaß beschränkt
- Die Entwässerung der Brücke und Straßenabschnitte werden nach neuestem Stand der Technik errichtet
- Während der Bauausführung sind umfangreiche Maßnahmen vorgesehen (z.B. Sachgerechte Lagerung von Oberboden, fachgerechte Entsorgung von belastetem Aushubmaterial, Wiederaufbringen von unbelastetem Oberboden, Verzicht auf Nacharbeiten, Beschränkung der betrieblichen Betriebsdauer etc.)
- Entsiegelung nicht mehr benötigter Verkehrsflächen

Gesamteinschätzung der Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren) unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

Die sich ergebenden Wirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf die Schutzgüter nach UVPG bewegen sich in dem für den entsprechenden Landschaftsraum bei vergleichbaren Vorhaben normalen Rahmen. Besonders schwerwiegende, mit den Zielen der Raumordnung und der Umweltvorsorge nicht vereinbare Beeinträchtigungen sind dabei nicht gegeben.

Durch die ergriffenen Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen werden die beeinträchtigenden Umweltauswirkungen deutlich begrenzt. Die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden durch entsprechende Maßnahmen kompensiert, die Vorgaben der sonstigen umweltrechtlichen Vorschriften erfüllt.

2	Standort des Vorhabens			
2.1	Bestehende Nutzungen (Nutzungskriterien). Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2):	Nein	Ja	Geschätzter Umfang Erläuterungen
	2.1.1 Aussagen in den für das Gebiet geltenden Raumordnungsplänen oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete, regionaler Grünzug, bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche)	X	<input type="checkbox"/>	Das Planungsgebiet rechtsseitig der Donau, östlich der St 2146, liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 19 "Donauaue und Niederterrasse östlich von Regensburg einschließlich Pfattertal". Das gesamte Planungsgebiet liegt im regionalen Grünzug "Donautal". Das Planungsgebiet rechtsseitig der Donau liegt im Vorranggebiet für Hochwasserschutz der Donau (H1). Da es sich um einen Ersatzneubau einer bestehenden Brücke handelt wird eine Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung gesehen.
	2.1.2 Wohngebiete	X	<input type="checkbox"/>	
	2.1.3 Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen, dicht besiedelte Gebiete, etc.)	X	<input type="checkbox"/>	
	2.1.4 Bereiche mit besonderer Bedeutung für Erholung/Fremdenverkehr	X	<input type="checkbox"/>	

	2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	<input type="checkbox"/>	X	Im Bereich unter der Bestandsbrücke wurden Schwermetallbelastungen (Verwendung von schwermetallhaltigen Farben beim Anstrich der Stahlkonstruktion) festgestellt (Spotka Geotechnik GmbH, 2022); Eine fachgerechte Entsorgung von belastetem Aushubmaterial sowie eine Begleitung der Arbeiten durch einen Bodensachverständigen werden vorgesehen (vgl. hierzu auch Vermeidungsmaßnahme 1 V).
	2.1.6	Vorhaben liegt im angemessenen Sicherheitsabstand zu einem Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Seveso III-RL)* <small>* Besteht aufgrund der Verwirklichung des Vorhabens die Möglichkeit eines Störfalls im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung oder erhöht sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls oder verschlimmern sich die Folgen eines solchen Störfalls, ist von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen (§ 8 UVPG).</small>	X	<input type="checkbox"/>	
	2.1.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft oder Fischerei	X	<input type="checkbox"/>	
	2.1.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft	X	<input type="checkbox"/>	
	2.1.9	Sonstige Sachgüter	X	<input type="checkbox"/>	
	2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien). Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)	Nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	2.2.1	Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (insb. Vorkommen planungsrelevanter Arten, Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie, soweit bekannt)	<input type="checkbox"/>	X	Bestandsbeschreibungen können dem Kap. 1.4.1 der Unterlage 19.1.1 entnommen werden Art und Umfang der Betroffenheit wird unter Punkt 3 dieser Unterlage beschrieben. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Gestaltungs- und Minimierungsmaßnahmen ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen.

2.2.2	Besonders / streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten / Vogelarten des Anhangs 1 VRL (soweit bekannt)	<input type="checkbox"/>	X	Bestandsbeschreibungen können dem Kap. 1.4.1 der Unterlage 19.1.1 entnommen werden Art und Umfang der Betroffenheit wird unter Punkt 3 dieser Unterlage beschrieben. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Gestaltungs- und Minimierungsmaßnahmen ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen. Keine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (vgl. auch ASB Unterlage 19.1.3)
2.2.3	Schutzwürdige Böden	X	<input type="checkbox"/>	
2.2.4	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input type="checkbox"/>	X	Der Bereich entlang der Donau zwischen bzw. einschließlich der Donaudeiche sowie die Bereiche entlang der Alten Donau östlich der St 2146 sind aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes von landesweiter Bedeutung. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Gestaltungs- und Minimierungsmaßnahmen ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen.
2.2.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	X	<input type="checkbox"/>	
2.2.6	Für das Landschaftsbild bedeutende (Kultur-)Landschaften oder Landschaftsteile	X	<input type="checkbox"/>	
2.2.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit	X	<input type="checkbox"/>	

	2.3	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien: Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)	Nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	2.3.1	Natura-2000-Gebiete (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können)	<input type="checkbox"/>	X	<p>Vom Vorhaben betroffen sind das FFH-Gebiet DE 7040-371 „Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing“ (Teilfl. 02) und das SPA-Gebiet DE 7040-471 „Donau zwischen Regensburg und Straubing“.</p> <p>Für beide Gebiete sind Unterlagen zur Natura2000-Verträglichkeitsprüfung Bestandteil der Verfahrensunterlagen (vgl. Unterlage 19.2.1 und 19.2.2).</p> <p>Die prognostizierbaren Beeinträchtigungen auf die natura 2000-Gebiete können insgesamt als nicht erheblich beurteilt werden. Insgesamt ist eine Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete gegeben.</p>
	2.3.2	Naturschutzgebiete	<input type="checkbox"/>	X	<p>Die Grenzen der beiden Naturschutzgebiete NSG-00365.01 "Stöcklwörth" sowie NSG-00394.01 "Pfatterer Au" verlaufen östlich der bestehenden Donaubrücke jeweils parallel.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Gestaltungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine Auswirkungen erkennbar, welche den Zielen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung widersprechen.</p>
	2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente	X	<input type="checkbox"/>	
	2.3.4	Biosphärenreservate	X	<input type="checkbox"/>	

	2.3.5	Landschaftsschutzgebiete	<input type="checkbox"/>	X	<p>Vom Vorhaben betroffen sind Randbereiche des Landschaftsschutzgebiets LSG-00558.01 "Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg". Die Grenze dieses Schutzgebietes verläuft östlich parallel entlang eines Abschnittes der bestehenden Brücke über die Donau bzw. östlich parallel entlang eines Abschnittes der bestehenden Staatsstraße südlich der Donau.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Gestaltungs- und Minimierungsmaßnahmen ergeben sich keine Auswirkungen, welche den Zielen der Schutzgebietsverordnung widersprechen.</p>
	2.3.6	Naturdenkmäler	X	<input type="checkbox"/>	
	2.3.7	Geschützte Landschaftsbestandteile	X	<input type="checkbox"/>	
	2.3.8	Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG)	<input type="checkbox"/>	X	<p>Bestandsbeschreibungen können dem Kap. 1.4.1 der Unterlage 19.1.1 entnommen werden</p> <p>Art und Umfang der Betroffenheit wird unter Punkt 3 dieser Unterlage beschrieben.</p> <p>Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen werden wiederhergestellt, die dauerhaft beanspruchten gleichartig und gleichwertig kompensiert. Beeinträchtigungen im Sinne des § 30 (3) BNatSchG werden demnach ausgeglichen.</p>

2.3.9	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	X	<input type="checkbox"/>	Die Flächen westlich der St 2146, sowohl links- als auch rechtsseitig der Donau, sowie die Flächen östlich der St 2146 linksseitig der Donau gehören zu vorläufig gesicherten Gebieten für die Hochwasserentlastung und -rückhaltung. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Gestaltungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
2.3.10	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Luftreinhalteplangebiete)	X	<input type="checkbox"/>	
2.3.11	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	X	<input type="checkbox"/>	
2.3.12	Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Ensembles, archäologisch bedeutsame Landschaften, Denkmalverdachtsflächen	X	<input type="checkbox"/>	Innerhalb des Baufeldes des gegenständlichen Vorhabens liegen keine bekannten Bau- oder Bodendenkmäler oder Geotope.
2.3.13	Bannwald, Schutzwald, Naturwaldreservat	X	<input type="checkbox"/>	
2.3.14	Erholungswald	X	<input type="checkbox"/>	

Gesamteinschätzung des Standorts des Vorhabens unter Berücksichtigung insbesondere der unter Ziff. 0 sowie Ziff. 1.18 zu konkretisierenden Vorbelastung. Notwendigkeit vertiefender Untersuchungen wie z.B. FFH-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung?

Das Vorhaben befindet sich südöstlich der Stadt Regensburg zwischen der Gemeinde Wiesent im Norden und der Gemeinde Pfatter im Südosten. Naturräumlich ist es dem "Unterbayerischen Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten", Untereinheit 064-A „Donauauen“, zuzuordnen. Entsprechend der standörtlichen Bedingungen ist das Untersuchungsgebiet seit Jahrhunderten stark anthropogen beeinflusst (intensive, landwirtschaftliche Nutzung Siedlungstätigkeit, Bau von Verkehrswegen). Konkret wird der größte Teil des Untersuchungsgebiets (UG) von landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen eingenommen, die entlang der bestehenden Staatsstraße St 2146 liegen. Gehölzbestände aus Sträuchern und Bäumen sowie Baumreihen befinden sich in den Böschungsbereichen entlang der St 2146 und gliedern die ansonsten durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägte weite Landschaft optisch. In dem Bereich zwischen den Deichflächen ist die Vegetation naturnäher. Am Nordufer der Donau befinden sich Weichholzauwälder alter Ausprägung sowie innerhalb der beidseitigen Vorländer und auf den Deichflächen artenreichere magere Flachlandmähwiesen. Im äußersten Südosten des Untersuchungsgebietes ragt ein Teil der „Alten Donau“ mit Laubmischwald bestandenen Ufern und dem Mündungsbereich des Alten Lohgrabens in das Untersuchungsgebiet hinein. Der Alte Lohgraben (=Moosmühlgraben) verläuft von Nordosten nach Westen unter der St 2146 hindurch. Insbesondere planungsrelevant bei dem gegenständlichen Vorhaben ist das Deichvorland zwischen den Deichen sowie der Bereich der Alten Donau. Diese Bereiche weisen hochwertige Vegetationsbestände auf und erfüllen wertvolle Funktionen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und das Landschaftsbild. Darüber hinaus sind weite Teile der Donauauen als Schutzgebiete gem. nationalem und europäischem Recht ausgewiesen.

Zur Einschätzung der Projektwirkungen am Standort des Vorhabens wurde ein landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) gemäß § 13 ff. BNatSchG (Unterlagen 19.1.1 und 19.1.2) und parallel dazu ein Artenschutzbeitrag nach §§ 44 und 45 BNatSchG (Unterlage 19.1.3) sowie Unterlagen zur Natura2000-Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG (Unterlagen 19.2.1 und 19.2.2) erarbeitet.

3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen		
<p>Erläuterungen und Beurteilung, ob durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen sowie der Nutzungen, Qualitäten oder Schutzgebiete am Standort erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter hervorgerufen werden können</p> <p>Im nachfolgenden werden die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG ermittelt, beschrieben und bewertet.</p> <p><u>Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</u></p> <p>Aufgrund fehlender Wohngebiete im Umfeld des Vorhabens können erhebliche Wirkungen auf die Wohnfunktion ausgeschlossen werden. Flächen mit Erholungsrelevanz sind durch das Vorhaben nicht maßgeblich dauerhaft betroffen.</p> <p><u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</u></p> <p>Durch den lagegleichen Ersatzneubau der Brücke sind überwiegend temporäre flächige Betroffenheiten und in vergleichsweise geringem Umfang auch dauerhafte Flächenverluste zu verzeichnen. Teilweise handelt es sich um naturschutzfachlich hochwertige Bestände wie Auwaldbereiche und artenreiche Wiesenbestände. Der Umfang der unvermeidbaren Beeinträchtigungen wurde anhand der BayKompV ermittelt und wird im Zuge der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen „9A Schwarzbrache für Wiesenbrüter“ und „10A Auwald und artenreiches Extensivgrünland“ ausgeglichen. Nach Verwirklichung der landschaftspflegerischen Maßnahmen können die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichartiger Weise hergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet werden. Die Beeinträchtigungen sind somit im Sinne des § 15 BNatSchG ausgeglichen.</p> <p>Eine erhebliche Betroffenheit der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten /alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV kann unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Boden und Fläche</u></p> <p>Die Versiegelung von Boden führt zum vollständigen Verlust der Bodenfunktionen und stellt daher grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Im Bezugsraum werden durch die Bauarbeiten Böden überwiegend nur bauzeitlich beansprucht. Neuversiegelungen bislang unversiegelter Böden entstehen kaum.</p> <p>Die Beeinträchtigungen im sind im Plangebiet über die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume abgedeckt (Regelvermutung).</p> <p><u>Wasser</u></p> <p>Zwar wird die Donau durch eine bestehende Brücke gequert. Diese muss jedoch abgerissen und durch einen Neubau an gleicher Stelle ersetzt werden. Beeinträchtigungen im Schutzgut Wasser sind somit bereits vorhanden. Beim Neubau sowie beim Abriss der alten Brücke sind zusätzliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können erhebliche Wirkungen jedoch ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Klima und Luft</u></p> <p>Für das Lokalklima ergibt sich keine erhebliche Neubeeinträchtigung. Eine eigenständige Betrachtung von Funktionen des Schutzgutes Klima und Luft als planungsrelevante Funktion ist nicht erforderlich.</p> <p><u>Landschaft</u></p> <p>Durch den Bau der neuen Brücke und den Abriss der alten Brücke entstehen keine nennenswerten Neubeeinträchtigungen, da die landschaftliche Eigenart bereits im Bestand durch die Brücke überprägt ist und durch den Brückenneubau an gleicher Stelle mit vergleichbarem Bauwerk keine prägenden Elemente oder bisher unbeeinträchtigten Blickachsen betroffen sind. Baubedingt sind jedoch Eingriffe in die Ufer und insbesondere in den uferbegleitenden Gehölzbestand und Böschungflächen erforderlich. Durch die geplanten Gestaltungsmaßnahmen auf den Straßenböschungen und -nebenflächen sowie den Ausgleichsmaßnahmen, kann die Baumaßnahme in ausreichendem Maße eingegrünt und das Landschaftsbild neugestaltet werden.</p>			

Kulturelles Erbe

Für das kulturelle Erbe ergibt sich keine erhebliche Neubeeinträchtigung, da keine bekannten Denkmäler im Wirkungsbereich bekannt sind. Auf im Hinblick auf die Kulturlandschaft sind keine dauerhaften projektursächlichen Beeinträchtigungen absehbar.

Sachgüter

Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen durch lagegleichen Ersatzneubau auf ein Mindestmaß begrenzt. Durch Eingriffsminierung auch Bedarf an landwirtschaftlichen Nutzflächen als Kompensationsflächen begrenzt. Für Sachgüter ergeben sich keine erheblichen Neubeeinträchtigungen.

Betroffenheit von Schutzgebieten

Natura 2000

Das Vorhaben sowohl im FFH-Gebiet DE 7040-371 „Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing“ sowie im EU-Vogelschutzgebiet (SPA) DE 7040-471 „Donau zwischen Regensburg und Straubing“. Für beide Gebiete wurde eine Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt (vgl. Unterlage 19.2.1 und 19.2.2). Als Ergebnis ist festzustellen:

Es wird von einer Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen des SPA-Gebiets DE 7040-471 "Donau zwischen Regensburg und Straubing" und dem FFH- Gebiet DE 7040-371 „Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing“ ausgegangen.

Naturschutzgebiet

Vom Vorhaben betroffen sind die westlichen Randbereiche des Naturschutzgebietes NSG-00365.01 "Stöcklwörth" sowie des Naturschutzgebietes NSG-00394.01 "Pfatterer Au". Auf einer Breite von bis zu max. 4 m vom Rand des Schutzgebietes aus erstreckt sich das erforderliche Baufeld in das Schutzgebiet hinein. Dauerhafte Eingriffe innerhalb der Schutzgebietsgrenze entstehen durch das geplante Vorhaben nicht. Deshalb, sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Gestaltungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine Auswirkungen erkennbar, welche den Zielen der Schutzgebietsverordnung widersprechen.

Landschaftsschutzgebiete

Vom Vorhaben betroffen sind Randbereiche des Landschaftsschutzgebiets LSG-00558.01 "Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg". Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Gestaltungs- und Minimierungsmaßnahmen ergeben sich keine Auswirkungen, welche den Zielen der Schutzgebietsverordnung widersprechen.

Nach § 30 BNatSchG / Art. 23 (1) BayNatSchG geschützte Flächen

Nach § 30 BNatSchG / Art. 23 (1) BayNatSchG geschützte Vegetationsbestände im Bereich des geplanten Vorhabens gibt es insbesondere im Bereich der gequerten Deichvorländer. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen werden wiederhergestellt. Die betroffenen Bestände haben eine Gesamtgröße von 1.060 m². Davon betreffen 6 m² den Randbereich eines Magerrasenbestandes, 126 m² Auwaldbestände (innerhalb und außerhalb des FFH-Gebietes) und 928 m² Extensivwiesenbestände. Die betroffenen Vegetationsbestände werden im Zuge der Maßnahmen 10 A und 8 G wiederhergestellt. Erhebliche Wirkungen verbleiben nicht.

Lebensraumtypen der FFH-RL und Arten des Anhangs II der FFH-RL

Durch das geplante Vorhaben sind „tolerierbare“ Auswirkungen auf die im Wirkraum vorhandenen FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL 6510 und *91E0 zu erwarten. Die prognostizierbaren Beeinträchtigungen können jeweils insgesamt als nicht erheblich beurteilt werden.

Durch die vorgegebenen Vermeidungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden die Eingriffe in die Bestände minimiert bzw. kompensiert.

Lebensstätten nach § 39 Abs. 5 BNatSchG / Art. 16 (1) BayNatSchG

Durch die Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans werden zum einen die Eingriffe in diese Bestände minimiert und zum anderen die gesetzlichen Vorgaben insbesondere hinsichtlich der zeitlichen Abwicklung berücksichtigt.

Ökoflächenkataster

Durch den Ersatzneubau des Brückenbauwerks ist ein bauzeitlicher Flächenverlust der Fläche des Ökoflächenkatasters mit der Nummer 17017 in einer Größenordnung von ca. 2.802 m² zu verzeichnen. Der betroffene Flächenanteil wird nach Beendigung der Baumaßnahme entsprechend des Ausgangszustandes rekultiviert.

Besteht die Möglichkeit, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auftreten?		Ja	Nein, weil:
3.1	Menschen, insbes. die menschliche Gesundheit	<input type="checkbox"/>	Keine Gebäude mit Wohnfunktionen betroffen.
3.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/>	Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen können erhebliche Wirkungen ausgeschlossen werden (vgl. hierzu auch LBP Unterlage 19.1.1).
3.3	Fläche	<input type="checkbox"/>	geringer Flächenbedarf; Neuversiegelung rd. 0,7 ha und 1,87 ha Überbauung ca. 5,7 ha bauzeitliche Inanspruchnahme, welche rekultiviert wird
3.4	Boden	<input type="checkbox"/>	Keine besonderen Böden betroffen
3.5	Wasser	<input type="checkbox"/>	Nur punktuelle bauzeitliche Eingriffe in Oberflächen- und Grundwasser, Maßnahme zum Schutz der Gewässer sind Bestandteil der Planung (vgl. hierzu auch LBP Unterlage 19.1.1).
3.6	Luft und Klima	<input type="checkbox"/>	Keine relevanten Wirkungen erkennbar
3.7	Landschaft	<input type="checkbox"/>	Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen sind keine dauerhaften Wirkungen erkennbar.
3.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/>	Keine Bau- und Bodendenkmäler betroffen
3.9	Wechselwirkungen	<input type="checkbox"/>	Keine Wirkungen erkennbar
4. Ergebnis Können von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen? Es ist im Falle des gegenständlichen Vorhabens von einer Erheblichkeit der Umweltauswirkung auszugehen, weil die Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gegeben ist.		Nein (nicht UVP-pflichtig) <input type="checkbox"/>	Ja (UVP-pflichtig) X